

**Rahmenvereinbarung
für Schnellläuferprojekte Gd Schnellläufer**

Zwischen

dem

**BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft,
Unternehmerverband Deutschlands e.V.**
Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz
10785 Berlin

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Rahmenvereinbarungspartner**“ oder „**Umsetzer**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber, der BVMW Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. („**BVMW**“), ist der größte, freiwillig organisierte Mittelstandsverband in Deutschland. Er vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 900.000 Mitgliedern. Mit seinen rund 300 Repräsentanten steht der BVMW täglich im direkten Dialog mit dem Mittelstand – regional, national und international.

Im Rahmen des Förderschwerpunkts „Mittelstand 4.0“ der Initiative Mittelstand Digital des Bundeswirtschaftsministeriums setzt der BVMW in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern, unter anderem dem Institut für Innovations- und Informationsmanagement GmbH, („Konsortium“) das Projekt „Gemeinsam digital Mittelstand 4.0“ um. Hierzu werden voraussichtlich 23 Schnellläuferprojekte zur Vorbereitung und Implementierung bestehender Technologien und Verfahren in mittelständischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland („**Unternehmen**“ oder „**KMU**“) durchgeführt.

Zu diesem Zweck hat der BVMW die vorliegende Rahmenvereinbarung ausgeschrieben, auf deren Grundlage die voraussichtlich 23 Schnellläuferprojekte als Einzelaufträge vergeben werden. Auf diese Weise hat der Auftraggeber sechs Auftragnehmer als Partner der Rahmenvereinbarung („RV“) in einem wettbewerblichen und transparenten Verfahren ermittelt und mit diesen eine Rahmenvereinbarung geschlossen.

Zur Regelung der vertraglichen Rahmenbedingungen wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand/Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen in jeweils einzelvertraglich zu bestimmendem Umfang und festzulegendem Zeitraum. Die Spezifikation der Leistungen erfolgt im jeweiligen Einzelauftrag gem. § 2.
2. Konkrete Leistungsaufträge (im Folgenden: „**Einzelaufträge**“) werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung durch gesonderte Beauftragung in Textform im Wege eines sog. Mini-Wettbewerbs erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf § 2 verwiesen.

§ 2 Vergabe von Einzelaufträgen

1. Die Vergabe von Einzelaufträgen, also einzelnen Schnellläuferprojekten, erfolgt folgendermaßen: Der Auftraggeber unterrichtet alle Rahmenvereinbarungspartner in Textform gemäß § 126b BGB (E-Mail genügt), über die beabsichtigte Vergabe eines Schnellläuferprojekts und fordert sie zur Abgabe eines Angebotes auf Basis der in der Öffentlichen Ausschreibung zur Vergabe der Rahmenvereinbarung angebotenen (Brutto-)Tagessätze auf („Angebotsabfrage“). Im Rahmen der Angebotsabfrage präzisiert der Auftraggeber in einer Leistungsbeschreibung für das konkrete Schnellläuferprojekt die für den Einzelvertrag maßgeblichen Bedingungen, wie z.B. Leistungsart, -ort und –umfang sowie inhaltlicher Schwerpunkt. Der Auftraggeber setzt den Rahmenvereinbarungspartnern hierfür eine angemessene Frist für die Abgabe eines Angebotes.
2. Der Rahmenvereinbarungspartner muss in seinem Angebot für die Vergabe des Ein-



zelauftrags angeben, wie viele Personentage er für die Durchführung des Schnellläuferprojekts ansetzt und gemäß dem von ihm in seinem Angebot für die Vergabe der Rahmenvereinbarung angebotenen Tagessatz seinen Angebotspreis ermitteln. Der Aufwand für das Gesamtprojekt inkl. Dokumentation darf nicht größer als 20 und kleiner als 5 Personentage sein. Zusätzlich kann er einen Nachlass ohne Bedingung auf die Angebotssumme anbieten. Bei diesem vom Rahmenvereinbarungspartner angebotenen Preis für ein Schnellläuferprojekt handelt es sich um einen Pauschalpreis für das Schnellläuferprojekt.

3. Zuschlagskriterien für den Einzelauftrag im Rahmen eines Mini-Wettbewerbs sind zu gleichen Teilen der Preis (Wichtungsfaktor 50) und das Konzept zur Herangehensweise an das konkrete Schnellläuferprojekt (Wichtungsfaktor 50). Maximal können 100 Punkte erzielt werden.

4. Die Vergabe der Punkte unter dem Zuschlagskriterium Preis erfolgt folgendermaßen: Die angebotenen Pauschalpreise für das Schnellläuferprojekt (Tagessatz multipliziert mit Anzahl Personentage, ggf. reduziert um Nachlass) werden für die Angebotswertung wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 50 Punkten umgerechnet:

50 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis in EUR brutto.

0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Angebotspreises in EUR brutto.

Alle Angebote mit darüber (über dem 2-fachen des niedrigsten Preises) liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation.

5. Die Vergabe der Punkte unter dem Zuschlagskriterium „Konzept zur Herangehensweise an das konkrete Schnellläuferprojekt“ erfolgt folgendermaßen:

Mit dem Angebot für die Vergabe des Einzelauftrags muss der Rahmenvereinbarungspartner ein Konzept einreichen, in dem er seine Herangehensweise bei der Durchführung des konkreten Schnellläuferprojekts erläutert. Das Konzept sollte einen Umfang von vier DIN A4 Seiten nicht überschreiten.

Das Konzept sollte folgende Inhalte umfassen:

- Erläuterung der gewählten Methodik in Bezug auf das konkrete Projekt sowie den in der Leistungsbeschreibung dargestellten Schwerpunkt
- Darstellung der Projektphasen
- Evaluationsprozess während und nach Abschluss des Projekts
- Dokumentation der Ergebnisse zur Aufbereitung als übertragbarer Lösungsansatz für andere Unternehmen

Für die Bewertung unter diesem Zuschlagskriterium wird folgendes Punktesystem angewandt, wobei sich der Grad der Erfüllung (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend) danach bestimmt, ob und in welchem Maß eine ordnungsgemäße Leistungserbringung in der beschriebenen Qualität und ein reibungsloser Ablauf des Projekts zu erwarten ist:

50 Punkte: Die Darstellung lässt eine sehr gute Erfüllung erwarten.

40 Punkte: Die Darstellung lässt eine gute Erfüllung erwarten.



30 Punkte: Die Darstellung lässt eine befriedigende Erfüllung erwarten.

20 Punkte: Die Darstellung lässt eine ausreichende Erfüllung erwarten.

10 Punkt: Die Darstellung lässt eine mangelhafte Erfüllung erwarten.

0 Punkte: Die Darstellung lässt eine ungenügende Erfüllung erwarten oder es wird kein Konzept eingereicht.

6. Nach Prüfung und Wertung der Angebote teilt der Auftraggeber den Rahmenvereinbarungspartnern, die ein Angebot im Rahmen des Mini-Wettbewerbs abgegeben haben, in Textform mit, ob ihr Angebot erfolgreich war („**Zuschlag**“) oder nicht. Der Einzelvertrag kommt mit Zuschlag zustande. Mit der Leistungserbringung ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu beginnen, sofern in der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes für den Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind:
- a) die Vereinbarungen des Einzelauftrags
 - b) die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung
 - c) die Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) inkl. des Musters der Kooperationsvereinbarung mit den Unternehmen
 - d) die Vergabeunterlagen mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung gem. lit. b)
 - e) Preisangebot des Auftragnehmers im Rahmen des Mini-Wettbewerbs zur Vergabe des Einzelauftrags
 - f) das Angebotsschreiben gem. Angebot des Auftragnehmers zum Abschluss der Rahmenvereinbarung (**Anlage 1**) und das
 - g) die weiteren Unterlagen des Angebotes des Auftragnehmers zum Abschluss der Rahmenvereinbarung (vgl. **Anlage 5**) (inkl. Eigenerklärungen, Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung etc.)
 - h) die jeweiligen weiteren Unterlagen des Angebots des Auftragnehmers zur Vergabe des Einzelauftrags
 - i) die Vorschriften der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung
 - j) die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die unter lit. a) - e) genannten Unterlagen verstehen sich jeweils in der Fassung, wie sie im Rahmen des Vergabeverfahrens durch Fragen und Antworten konkretisiert wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer-/Leistungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn auf sie beispielsweise im Angebot zur Rahmenvereinbarung oder in Angeboten für die Vergabe von Einzelaufträgen hingewiesen wird.

2. Die genannten Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes auszulegen. Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorgenannten Auflistung. Ein solcher Widerspruch liegt vor, wenn Anforderungen oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, aber nicht,



wenn der nachrangige Vertragsbestandteil einen vorherigen lediglich ergänzt oder konkretisiert.

§ 4 Ort und Umfang der Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen vorwiegend in den Räumlichkeiten des jeweiligen Unternehmens, dem die Leistungen des Auftragnehmers zugeführt werden sollen. Die Leistungserbringung beschränkt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
2. Es ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung für den Auftraggeber keinerlei Abrufverpflichtungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen nach § 1 Abs. 1.
3. Die Festlegung des jeweiligen Umfangs des Einzelauftrags erfolgt im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe für den Einzelauftrag.

§ 5 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, die geforderten Leistungen in dem jeweiligen Unternehmen zu erbringen. Hierzu wird er im Falle der Beauftragung mit Einzelaufträgen jeweils mit den Unternehmen eine Kooperationsvereinbarung nach dem der Leistungsbeschreibung beiliegenden Muster abschließen.
2. Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Einzelaufträge in Verbindung mit den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen sowie der Kooperationsvereinbarung eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Auftraggebers und der Unternehmensleitung des jeweiligen Unternehmens erbringen. Im Falle von einander widersprechenden Vorgaben haben diejenigen des Auftraggebers Vorrang.
3. Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und jeweils nach dem neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt allgemeine Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
4. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
5. Der Auftragnehmer erbringt die Leistung ausschließlich durch Personal, das entsprechend den Voraussetzungen der Vergabeunterlagen in Verbindung mit den einzelvertraglichen Regelungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Im Übrigen gilt § 8.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung während des laufenden Projekts zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsfortschritt nach den Vorgaben des Auftraggebers über eine vorgegebene Online-Projektmanagementlösung zu protokollieren. Weiterhin stellt der Auftraggeber elektronische Vorlagen zur Verfügung, mit denen der Auftragnehmer die jeweilige Projektphase abschließenden Ergebnisse zu erfassen hat. Die Vorlagen sowie die Vorgaben zur Dokumentation insgesamt werden kontinuierlich auf Grundlage der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt



und verbessert.

7. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, seine eingesetzten Mitarbeiter hinsichtlich der Leistungen, die Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind, regelmäßig zu schulen und damit auf dem neuesten Stand zu halten (§ 8 Nr. 2).
8. Der Auftragnehmer unterrichtet die vom Auftraggeber zu benennende Stelle über den Abschluss des Schnellläuferprojektes in dem jeweiligen Unternehmen. Die vom Auftraggeber zu benennende Stelle ist für die Abnahme der Leistungen des Auftraggebers zuständig.

§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Der Auftraggeber wird Vorgaben zu der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren benannten verantwortlichen Ansprechpartner oder stellvertretenden Ansprechpartner oder dem benannten Projektleiter übermitteln und den im Übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Vorgaben erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch sofern sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
2. Die Koordination aller Aufgaben zur Leistungserbringung, wie auch ggf. wechselnde Einsatzorte, Dokumentationsabnahme, Bereitstellen der Arbeitsumgebung usw. werden – bei Bedarf des Auftraggebers – sofern bekannt im Rahmen des jeweiligen Mini-Wettbewerbs, andernfalls in Abstimmung beider Vertragsparteien während der Durchführung des Einzelauftrags konkretisiert.
3. Für jedes Schnellläuferprojekt wird ein Auftakt- und ein Abschlussgespräch durchgeführt, das voraussichtlich in dem jeweiligen Unternehmen stattfinden wird. Der genaue Ort wird im Rahmen des Einzelauftrags zwischen Unternehmen und Auftragnehmer abgestimmt. Auf Wunsch des Auftraggebers werden die Parteien des Einzelauftrages im Einzelfall projektbezogene Jour Fixes am Ort des Auftraggebers durchführen. Hierauf wird der Auftragnehmer im Rahmen der Vergabe des Einzelauftrags rechtzeitig hingewiesen.

§ 7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegen nur die in dieser Rahmenvereinbarung und seinen Anlagen sowie in dem Einzelauftrag ggf. aufgeführten Mitwirkungsleistungen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Informationen aus seiner Sphäre, die für die Erfüllung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 8 Mitarbeiter des Auftragnehmers/ Austausch von Mitarbeitern

1. Der Auftragnehmer setzt für die Ausführung der Leistungen gemäß Einzelauftrag in erster Linie diejenigen eigenen Mitarbeiter ein, die er in seinem Angebot benannt hat. Dies sind
 - a. (Projektleiter)
 - b. (Projektmitarbeiter 1)
 - c. (Projektmitarbeiter 2)



Die Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter ist nach Bedarf in dem konkreten Schnellläuferprojekt festzulegen. Für die Durchführung eines Schnellläuferprojekts ist in erster Linie der hier namentlich benannte Projektleiter als Projektleiter des Schnellläuferprojekts einzusetzen. Sofern dies insbesondere aufgrund eines Einsatzes der Person für andere Projekte, Krankheit oder Urlaub nicht möglich ist, ist einer der hier als Projektmitarbeiter 1 und 2 benannten Personen als Projektleiter einzusetzen. Die genannten Mitarbeiter können nur mit Zustimmung des Auftraggebers durch gleich qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden. Der Einsatz von Nachunternehmern ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

2. Alle vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter müssen insbesondere die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen besitzen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Kenntnisse der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter während der gesamten Vertragsdauer dem neuesten anerkannten Stand der Technik entsprechen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Qualifikation und die Erfahrungen einzelner oder aller eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.
3. Sofern ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers, gleich aus welchem Grund (bspw. Kündigung oder Krankheit), durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden muss, geht die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters zu Lasten des Auftragnehmers. Der Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers ohne wichtigen Grund (z.B. Krankheit, Ausscheiden beim Auftragnehmer) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu verlangen, wenn dieser nicht über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen für die Vertragserfüllung verfügt und/oder wenn dieser wiederholt und/oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag verstoßen hat bzw. die Leistung nicht oder nur unzureichend erbringt. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
5. Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass eine für die Leistungserbringung notwendige Vertretungsregelung der eingesetzten Mitarbeiter im Krankheits- und Urlaubsfall besteht.

§ 9 Ausführungsfrist

Die Ausführungsfristen/Termine ergeben sich jeweils aus den Bestimmungen des Einzelauftrags.

§ 10 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag eine Pauschalvergütung (§ 2 Nr. 2 und Nr. 3) nach Abnahme sämtlicher Leistungen durch den Auftraggeber.
2. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, inkl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Angabe des Projektes und des betroffenen Unternehmens eine Rechnung über die erbrachten Leistungen an folgende Adresse zu stellen:
Mittelstand 4.0 – Kompetenzzentrum Berlin
Gemeinsam digital, c/o BVMW e.V.
z.Hd. Alexandra Horn
Potsdamer Str. 7
10785 Berlin
Per E-Mail an: buchhaltung@bvmw.de
Die Rechnung kann entweder per E-Mail oder postalisch übersandt werden.
4. Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Vergütungsansprüche nach dieser Rahmenvereinbarung, d.h. einschließlich des Entgeltes für den Personal- und Materialaufwand der vertraglichen Leistungen und aller Nebenkosten, wie z.B. Dokumentationen, abgegolten.

Sämtliche Reisekosten, insbesondere für Reisen zu dem Unternehmen, bei dem das Schnellläuferprojekt durchgeführt wird, sind mit dem Pauschal-Preis (§ 2) abgegolten.

§ 11 Rechte des Auftraggebers bei Leistungsstörungen

1. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung und/oder aus den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelaufträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch vor der Abnahme schriftlich eine Frist zur mangelfreien Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder einen Dritten ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).
2. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Leistungsstörungs- und Mängelrechte unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung bzw. im Rahmen der Einzelaufträge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der von ihm abzuschließenden Haftpflichtversicherung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in angemessener und branchenüblicher Höhe abzuschließen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze und Regeln und des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik auszuführen.



4. Bei Verstößen seiner Mitarbeiter und sonstiger vom Auftragnehmer hinzugezogener Personen gegen Regelungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung gemäß der §§ 16 und 17 der Rahmenvereinbarung haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden, es sei denn er hat die Verstöße nicht zu vertreten.

§ 13 Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei der Leistungserbringung im Rahmen der Einzelaufträge die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) sowie des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet.
2. Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 zu Schäden im Bereich des Auftraggebers, so haftet der Auftragnehmer auch hierfür, es sei denn er hat sie nicht zu vertreten.
3. Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 1 oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen des AEntG durch den Auftragnehmer besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens des Auftraggebers.

§ 14 Laufzeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelverträge

1. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit dem 03.06.2019 und endet am 31.12.2020. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende oder konkludente Verlängerung ist ausgeschlossen.
2. Die Beendigung der Rahmenvereinbarung berührt die auf ihrer Basis bereits abgeschlossenen Einzelaufträge und deren Laufzeiten nicht, das heißt, die Durchführung eines noch während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung beauftragten Schnellläuferprojekts kann auch nach Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgen. In jedem Fall sind sämtliche Einzelaufträge bis spätestens 31.03.2021 abzuschließen.
3. Die Laufzeit jedes Einzelauftrages richtet sich nach den Vorgaben im Rahmen des Mini-Wettbewerbs zur Vergabe des Einzelauftrags.

§ 15 Kündigung der Rahmenvereinbarung/der Einzelaufträge

1. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund besteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
 - a. wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen/Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne

- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
- d. wenn der Auftragnehmer gegen das Verbot illegaler Beschäftigung bzw. Schwarzarbeit verstößt oder bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG)
 - e. ein zur außerordentlichen Kündigung des Einzelauftrags berechtigender wichtiger Grund vorliegt.
2. Einzelaufträge können ebenfalls außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Auftragnehmer wiederholt (mind. 2 Mal) oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Verzug geraten ist,
 - b. der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen wiederholt (mind. 2 Mal) und trotz Nachfristsetzung nur mangelhaft durchführt,
 - c. die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht den geforderten Qualifikationen entsprechen und der Auftragnehmer trotz Mahnung kein qualifiziertes Ersatzpersonal stellen kann,
 - d. ein zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags berechtigender wichtiger Grund vorliegt.
 3. Im Vorfeld der Ausschreibung des jeweiligen Einzelauftrags melden die Unternehmen ihren Projektwunsch an. Es werden telefonische Interviews geführt, Fragebogen eingefordert und Bewertungen durch das Konsortium vorgenommen, um die Projektanträge für einen Einzelauftrag auszuwählen. Für den Fall, dass ein Unternehmen das Projekt nach Zuschlagserteilung auf den Einzelauftrag abbricht und damit die Leistungserbringung unmöglich wird, ist der Auftraggeber zur ordentlichen Kündigung des zwischen ihm und dem Auftragnehmer geschlossenen Einzelauftrags berechtigt. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall seine bereits erbrachten Leistungen vergütet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
 4. Gesetzliche Regelungen und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Datenschutz, Sicherheit

1. Sofern der Auftragnehmer Kenntnis von Daten erhält, hält er insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein. Die Daten sind unter Verschluss zu halten und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen sich die Daten befinden. Die Verwendung der Daten in Netzwerken ist verboten. Solche Daten und alle etwaig gefertigten Kopien davon sind nach Übergabe der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber sofort nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu löschen. Die Löschung ist dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Austausch/die Weiterleitung von Daten darf nur unter Verwendung von Verschlüsselungsprogrammen oder durch persönliche Übergabe von Datenträgern erfolgen.
2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung



und Erfüllung von Leistungspflichten nach diesem Vertrag beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Es ist möglich, dass in einzelnen Projekten aufgrund des Datenschutzes und weitergehenden Sicherheitsanforderungen des Unternehmens, in dem das Schnellläuferprojekt durchgeführt wird, zusätzliche Datenschutzerklärungen unterzeichnet werden müssen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden.

§ 17 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer erhält gegebenenfalls Einsicht in vertrauliche Unterlagen und Unternehmensgeheimnisse des Unternehmens, bei dem das Schnellläuferprojekt durchgeführt wird sowie damit zusammenhängende Informationen. Es ist eine strikte Geheimhaltung über alle im Rahmen der Durchführung des Schnellläuferprojekts erlangten Informationen zu gewährleisten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche solcher Informationen, die er zu irgendeinem Zeitpunkt und auf irgendeine Weise erlangt hat, geheim zu halten und weder zum Vorteil eines Dritten noch zu ihrem eigenen Vorteil auszuwerten. Er ist nicht befugt, von Geschäftsakten und Datensammlungen bzw. Computerprogrammen Kopien für eigene Zwecke oder für Dritte zu erstellen, es sei denn, er wurde hierzu ausdrücklich und schriftlich von der Geschäftsführung des Unternehmens ermächtigt. Etwaige Kopien sind nach Abschluss der Tätigkeit/Handlungen, für die sie erstellt worden sind, unaufgefordert an das Unternehmen zurückzugeben.
3. Der Auftragnehmer darf die überlassenen vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Schnellläuferprojektes verwenden.
4. Als vertrauliche Information gelten jedoch nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Öffentlich bekannt sind hierbei solche Informationen, die dem Auftragnehmer ohne die vereinbarte Vertraulichkeit schon zugänglich waren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nur in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang ausschließlich denjenigen Mitarbeitern und sonstigen im Rahmen der konkreten Geschäftsbeziehungen von ihm hinzugezogenen Personen zur Kenntnis zu bringen, die in Bezug auf die Behandlung, Bearbeitung oder Ausführung der konkreten Leistungen von den vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen müssen. Diese Mitarbeiter und sonstigen Personen sind vorab schriftlich entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung vorzulegen.

§ 18 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen und von ihm für das Projekt selbst angefertigte Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des



Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 19 Schriftform

Diese Rahmenvereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungen, Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag keine andere Form vorgesehen ist. Das gleiche gilt für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - a. der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen,
 - b. der Auftragnehmer beabsichtigt, sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern,
 - c. der Auftragnehmer nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten hat oder
 - d. der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht mehr erfüllen kann.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner. Sie verpflichten sich, alle mit dieser Rahmenvereinbarung begründeten Rechte und Pflichten ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese wiederum zu verpflichten, sie auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Für die Rechte und Pflichten der auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge gilt dies gleichermaßen.

§ 21 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung und ihre Abwicklung sowie die auf dieser Basis geschlossenen Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 22 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Auf diese Vereinbarung einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechtsfragen kommt deutsches Recht zur Anwendung.

§ 23 Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein unentgeltliches, einfaches, zeitlich



und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht i.S.v. § 31 Abs. 2 UrhG für im Rahmen des Schnellläuferprojekts entstehende Werke ein.

2. Der Auftraggeber ist aufgrund des Zuwendungsbescheides für das Projekt „Gemeinsam digital Mittelstand 4.0“ verpflichtet, die Ergebnisse des Projekts Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsgeber hat in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht. Zusätzlich muss der Auftraggeber der WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur- und Kommunikationsdienste GmbH sowie ggf. weiteren zu einem späteren Zeitpunkt vom BMWi benannten Dritten ein unentgeltliches, einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht i.S.d. § 31 Abs. 2 UrhG für entstehende Werke für bestimmte Nutzungsarten einräumen. Hiermit erklärt sich der Auftragnehmer einverstanden.

, den

, den

Auftragnehmer

BVMW Bundesverband mittelständische
Wirtschaft e. V.